

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019, das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz, das Burgenländische Baugesetz 1997 und das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006 geändert werden (Zweites Burgenländisches Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019
- Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes
- Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Baugesetzes 1997
- Artikel 4 Änderung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006

Artikel 1

Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019

Das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019 LGBl. Nr. 49/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2025, wird wie folgt geändert:

1. *Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*

a) *Nach dem Eintrag zu § 2 wird folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 2a Begriffsbestimmungen“

b) *Nach dem Eintrag zu § 22f wird folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 22g Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien“

2. *Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:*

„§ 2a

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes und im Sinne der auf dieses Gesetz verweisenden Materiengesetze des Landes bezeichnet:

1. Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie: einen bestimmten Standort oder ein bestimmtes Gebiet an Land oder in Binnengewässern, der oder das nach den Bestimmungen des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 als für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen besonders geeignet ausgewiesen wurde;
2. Energie aus erneuerbaren Quellen oder erneuerbare Energie: Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik) und geothermische Energie, Salzgradient-Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas;
3. Energiespeicher am selben Standort: eine Kombination aus einer Energiespeicheranlage und einer Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, die an denselben Netzanschlusspunkt angeschlossen sind;

(2) Auch sonstige in diesem Gesetz und in den darauf verweisenden Materiengesetzen des Landes verwendete Begriffe sind, soweit sie in der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413, ABl. Nr. L 77 vom 31.10.2023 S. 1, vorkommen, im Sinne dieser Richtlinie zu verstehen.“

3. *Nach § 22f wird folgender § 22g eingefügt:*

„§ 22g

Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie festzulegen.

(2) Im Zuge der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sind ausreichend homogene Land- und Binnengewässergebiete festzulegen, in denen in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets die Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Hierbei sind

1. vorrangig künstliche und versiegelte Flächen wie Dächer und Fassaden von Gebäuden, Verkehrsinfrastrukturflächen und ihre unmittelbare Umgebung, Parkplätze, landwirtschaftliche Betriebe, Abfalldeponien, Industriestandorte, Bergwerke, künstliche Binnengewässer, Seen oder Reservoirs und unter Umständen kommunale Abwasserbehandlungsanlagen sowie vorbelastete Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können, auszuwählen;
2. Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, Hauptvogelzugrouten und andere Gebiete, die auf der Grundlage von Sensibilitätskarten und mit den unter Z 3 genannten Instrumenten ermittelt wurden, auszuschließen. Dies gilt nicht für künstliche und bebaute Flächen wie Dächer, Parkplätze oder Verkehrsinfrastruktur, die sich in diesen Gebieten befinden;
3. alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze (zB Sensibilitätskarten für Wildtiere) zu nutzen, um die Gebiete zu ermitteln, in denen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu erwarten wären. Dabei sind die im Zusammenhang mit der Entwicklung eines kohärenten Natura-2000-Netzes verfügbaren Daten - sowohl in Bezug auf Lebensraumtypen und Arten gemäß der Richtlinie 92/43/EWG als auch in Bezug auf gemäß der Richtlinie 2009/147/EG geschützte Vögel und Gebiete - zu berücksichtigen.

(3) Die Größe der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Anforderungen der Art oder Arten der Technologie, für die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie eingerichtet werden, festzulegen. Die Größe dieser Gebiete liegt im Ermessen der Landesregierung. Die Landesregierung hat hierbei sicherzustellen, dass die Gebiete zusammengenommen eine erhebliche Größe aufweisen und zur Verwirklichung der in der Richtlinie (EU) 2023/2413 dargelegten Ziele beitragen.

(4) In der Verordnung sind geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen, die bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und von Energiespeichern am selben Standort sowie der für den Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das Netz erforderlichen Anlagen, zu ergreifen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern.

(5) In den Erläuterungen zu der Verordnung ist auszuführen, welche Bewertung vorgenommen wurde, um die einzelnen ausgewiesenen Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie gemäß Abs. 2 zu ermitteln und geeignete Minderungsmaßnahmen gemäß Abs. 4 festzulegen.

(6) Die Landesregierung hat insbesondere im Rahmen der Aktualisierung des nationalen Energie- und Klimaplanes (Art. 3 und Art. 14 der Verordnung (EU) 2018/1999) die Verordnung regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

(7) Die Verordnung besteht aus dem Wortlaut und der planlichen Darstellung. Vor der Erlassung der Verordnung ist eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die strategische Umweltprüfung ist dann nicht erforderlich, wenn für die im Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie vorgesehene Nutzung des Gebietes bereits eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde und die zugrundeliegende Verordnung die Anforderungen dieser Bestimmung erfüllt. Der Entwurf der Verordnung ist für die Dauer von vier Wochen zur Stellungnahme aufzulegen.“

4. In § 59 erhält die zweite Absatzbezeichnung „(15)“ die Absatzbezeichnung „(16)“, in Abs. 16 (neu) wird nach der Zahl „8“ die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2025“ eingefügt und folgender Abs. 17 wird angefügt:

„(17) Das Inhaltsverzeichnis, §§ 2a und 22g in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes

Das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 19/2025, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Einträge zu §§ 50a und 50b lauten:

„§ 50a Besondere Verfahrensbestimmungen für Anlagen erneuerbarer Energie außerhalb von Beschleunigungsgebieten, Fristen

§ 50b Besondere Verfahrensbestimmungen für Anlagen erneuerbarer Energie innerhalb von Beschleunigungsgebieten, Fristen“

b) Nach dem Eintrag zu § 50b wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 50c Veröffentlichung“

2. In § 18 wird nach Abs. 1a folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) Ein Verstoß gegen das Tötungs- oder Störungsverbot im Sinne des § 16 Abs. 2 von nach Art. 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der VS-Richtlinie geschützten Arten liegt dann nicht vor, wenn der Eingriff im Zusammenhang mit der Ausführung von Projekten im Bereich erneuerbarer Energie erfolgt und mit Entscheidung nach § 50b Abs. 2 rechtskräftig festgestellt wurde, dass dieses

1. in einem für Projekte der betreffenden Art ausgewiesenen Beschleunigungsgebiet umgesetzt wird und

2. die in dem Beschleunigungsgebiet für Projekte der betreffenden Art zum Schutz der Tierarten im Sinne dieser Bestimmung festgelegten Regeln für Minderungsmaßnahmen erfüllt.“

3. In § 22e wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Projekten im Bereich erneuerbarer Energie bedürfen keiner Naturverträglichkeitsprüfung und keiner Vorprüfung im Sinne der Abs. 1 und 2, wenn in einer Entscheidung nach § 50b Abs. 2 rechtskräftig festgestellt wurde, dass das Projekt

1. in einem für Projekte der betreffenden Art ausgewiesenen Beschleunigungsgebiet umgesetzt wird,

2. die in dem Beschleunigungsgebiet für Projekte der betreffenden Art zum Schutz von Europaschutzgebieten festgelegten Regeln für Minderungsmaßnahmen erfüllt und

3. keine unvorhergesehenen Umweltauswirkungen im Sinne des § 50b Abs. 2 Z 3 auf Europaschutzgebiete haben wird oder diese durch die in der Verordnung zur Ausweisung des Beschleunigungsgebietes bereits festgelegten oder vom Antragsteller ergänzend vorgesehenen Maßnahmen gemindert werden können.“

4. Die Überschrift des § 50a lautet:

„Besondere Verfahrensbestimmungen für Anlagen erneuerbarer Energie außerhalb von Beschleunigungsgebieten, Fristen“

5. Der bisherige § 50b erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 50c“ und folgender § 50b wird eingefügt:

„§ 50b

Besondere Verfahrensbestimmungen für Anlagen erneuerbarer Energie innerhalb von Beschleunigungsgebieten, Fristen

(1) Für Anlagen erneuerbarer Energie in Beschleunigungsgebieten gemäß § 22g Abs. 1 Burgenländisches Raumplanungsgesetzes 2019 - Bgld. RPG 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, finden die Bestimmungen des § 50a Abs. 1, 2 und 10 sinngemäß Anwendung, abweichend gilt jedoch, dass die Frist der Behörde für die Beurteilung der Vollständigkeit des Ansuchens 30 Tage beträgt. Unbeschadet der Abs. 2 bis 5 hat die Behörde über Ansuchen für die Erteilung der Bewilligung für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, für neue Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW, für Energiespeicher am selben Standort, einschließlich Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme, sowie für deren Netzanschluss, sofern sie in Beschleunigungsgebieten liegen, innerhalb von sechs Monaten ab Einlangen des Ansuchens (§ 73 Abs. 1 AVG) zu entscheiden.

(2) Die Behörde muss auf Antrag oder von Amts wegen für Projekte erneuerbarer Energie ein Screening durchführen. Dabei ist mit Bescheid festzustellen, ob das Projekt

1. in einem für Projekte der betreffenden Art ausgewiesenen Beschleunigungsgebiet umgesetzt wird,
2. die in dem Beschleunigungsgebiet für Projekte der betreffenden Art festgelegten Regeln für Minderungsmaßnahmen erfüllt und
3. auf Grund der ökologischen Sensibilität des Projektgebietes erheblich nachteilige Auswirkungen auf Europaschutzgebiete, die nach Art. 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie geschützten Arten oder die unter die Vogelschutz-Richtlinie fallenden Vogelarten haben wird, die bei der strategischen Umweltprüfung nach § 22g Abs. 7 Bgld. RPG 2019 und bei einer für die Verordnung gemäß § 22g Bgld. RPG 2019 durchgeführten Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 22e Abs. 1 iVm § 22d nicht ermittelt wurden (unvorhergesehene Umweltauswirkungen), bejahendenfalls, ob diese Auswirkungen durch die für das Beschleunigungsgebiet festgelegten oder vom Projektwerber ergänzend vorgesehenen Maßnahmen gemindert werden können.

(3) Für die Prüfung nach Abs. 2 Z 3 gilt, dass

1. sie hinsichtlich Umfangs und Prüftiefe auf ein Grobprüfung zu beschränken ist und die Feststellung des Eintretens unvorhergesehener Umweltauswirkungen nur erfolgen darf, wenn das Eintreten auf Grund eindeutiger Beweise mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist und die Auswirkungen durch Erfüllung der in der nach § 22g Abs. 4 Bgld. RPG 2019 erlassenen Verordnung festgelegten Minderungsmaßnahmen oder durch Erfüllung von im Projekt vorgesehenen weiteren Minderungsmaßnahmen nicht vermieden oder erheblich abgemindert werden können,
2. beim Repowering von Anlagen nur jene Auswirkungen zu berücksichtigen sind, die sich durch die betreffende Änderung der bestehenden Anlagen ergeben, und
3. beim Repowering bestehender Photovoltaikanlagen jedenfalls dann nicht vom Eintritt unvorhergesehener Umweltauswirkungen auszugehen ist, wenn dadurch keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden und die betreffende Änderung jenen Umweltschutzmaßnahmen entspricht, die für die bestehende Anlage im Projekt vorgesehen oder von der Behörde bei der Genehmigung aufgetragen wurden.

(4) Dem Antrag nach Abs. 2 sind anzuschließen:

1. Angaben zu Art, Lage und Umfang des Projekts,
2. Angaben über die Einhaltung der in dem Beschleunigungsgebiet festgelegten Regeln für Minderungsmaßnahmen,
3. eine Beschreibung der Auswirkungen des Projekts auf Europaschutzgebiete, die nach Art. 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie geschützten Arten und die unter die Vogelschutz-Richtlinie fallenden Vogelarten sowie Angaben zu etwaigen zusätzlichen Minderungsmaßnahmen und deren Wirkung,
4. auf Verlangen der Behörde zusätzliche zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 erforderliche Informationen.

(5) Der Bescheid nach Abs. 2 ist innerhalb von 45 Tagen, bei Anlagen mit einer Engpassleistung unter 150 kW und bei Ansuchen auf Repowering von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie innerhalb von 30 Tagen nach Vorliegen eines vollständigen Antrages nach Abs. 4 zu erlassen.

(6) § 13a Bgld. EIWG 2006 ist sinngemäß anzuwenden.“

6. *In § 50c (neu) wird das Wort „Bewilligungsverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt und nach dem Zitat „§ 50a“ wird das Zitat „und § 50b“ eingefügt.*

7. *In § 52 wird das Zitat „und § 22e“ durch das Zitat „, § 22e und § 50b Abs. 2“ ersetzt.*

8. *§ 52b Abs. 1 Z 1 lautet:*

„1. gegen Bescheide gemäß § 5, § 23 Abs. 7 und § 18 Abs. 1 (Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten), sofern jeweils geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen sind, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind, oder es sich um wildlebende Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-Richtlinie handelt, und“

9. *In § 52b Abs. 1 Z 2 wird nach dem Zitat „gemäß § 22e Abs. 1 und 2“ das Zitat „sowie § 50b Abs. 2“ eingefügt.*

10. *Dem § 80 wird folgender Abs. 14 angefügt:*

„(13) Das Inhaltsverzeichnis, § 18 Abs. 1b, § 22e Abs. 2a, die Überschrift des § 50a, §§ 50b, 50c, 52 und 52b Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 3 **Änderung des Burgenländischen Baugesetzes 1997**

Das Burgenländische Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 19/2025, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Einträge zu §§ 18b und 18c lauten:

„§ 18b Besondere Verfahrensbestimmungen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie außerhalb von Beschleunigungsgebieten

§ 18c Besondere Verfahrensbestimmungen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie innerhalb von Beschleunigungsgebieten“

b) Nach dem Eintrag zu § 18c wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 18d Sonderregelungen für Solarenergieanlagen“

2. Dem § 2 werden folgende Abs. 18 und 19 angefügt:

„(18) Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie bezeichnet ein mit Verordnung gemäß § 22g Bgld. RPG 2019 ausgewiesenes Gebiet für erneuerbare Energien im Sinne des Art. 15c Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413, ABl. Nr. L 77 vom 31.10.2023 S. 1.

(19) Energiespeicher am selben Standort bezeichnet eine Kombination aus einer Energiespeicheranlage und einer Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, die an denselben Netzanschlusspunkt angeschlossen sind.“

3. Die Überschrift des § 18b lautet:

„Besondere Verfahrensbestimmungen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie außerhalb von Beschleunigungsgebieten“

4. Der bisherige § 18c erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 18d“ und folgender § 18c wird eingefügt:

„§ 18c

Besondere Verfahrensbestimmungen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie innerhalb von Beschleunigungsgebieten

(1) Für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie in Beschleunigungsgebieten finden die Bestimmungen des § 18b Abs. 1, 2 und 6 sinngemäß Anwendung, abweichend gilt jedoch, dass die Frist der Behörde für die Beurteilung der Vollständigkeit des Ansuchens 30 Tage beträgt. Die Behörde hat über das Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung für den Bau und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, für neue Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 100 kW, für Energiespeicher am selben Standort, einschließlich Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme, sowie für deren Netzanschluss, sofern sie in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie liegen, innerhalb von sechs Monaten ab Einlangen des Ansuchens (§ 73 Abs. 1 AVG) zu entscheiden.

(2) § 13a Bgld. ElWG 2006 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Behörde hat Bescheide nach Abs. 1 an der Amtstafel sowie auf der Internetseite der Behörde für die Dauer von mindestens vier Wochen kundzumachen.“

5. Dem § 35 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 18 und 19, die Überschrift des § 18b, §§ 18c und 18d in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006

Das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006 - Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 19/2025, wird wie folgt geändert

1. *Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*

a) *Der Eintrag zu § 13c lautet:*

„§ 13c Besondere Entscheidungsfristen für Anlagen erneuerbarer Energie außerhalb von Beschleunigungsgebieten“

b) *Nach dem Eintrag zu § 13c wird folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 13d Besondere Entscheidungsfristen für Anlagen erneuerbarer Energie innerhalb von Beschleunigungsgebieten“

2. *§ 1 Abs. 3 Z 5 lautet:*

„5. die Weiterentwicklung der Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Energieeffizienz an erster Stelle gemäß Art. 2 Z 18 der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz zu unterstützen und den Zugang zum Elektrizitätsnetz für solche Energie zu gewährleisten,“

3. *Die Überschrift des § 13c lautet:*

„Besondere Entscheidungsfristen für Anlagen erneuerbarer Energie außerhalb von Beschleunigungsgebieten“

4. *Nach §13c wird folgender § 13d eingefügt:*

„§ 13d

Besondere Entscheidungsfristen für Anlagen erneuerbarer Energie innerhalb von Beschleunigungsgebieten

(1) Für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie in Beschleunigungsgebieten gemäß § 22g Bgld. RPG 2019 findet die Bestimmung des § 13c Abs. 1 und 6 sinngemäß Anwendung. Die Behörde hat über das Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, für neue Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW bis 100 kW, für Energiespeicher am selben Standort, einschließlich Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme, sowie für deren Netzanschluss, sofern sie in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie liegen, innerhalb von sechs Monaten ab Einlangen des Ansuchens (§ 73 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991) zu entscheiden.

(2) Die Behörde hat Bescheide nach Abs. 1 auf der Internetseite des Landes für die Dauer von mindestens vier Wochen kundzumachen.

(3) § 13a ist sinngemäß anzuwenden.“

5. *Dem § 69 wird folgender Abs. 15 angefügt:*

„(15) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 3, die Überschrift des § 13c und § 13d in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Ziel und wesentlicher Inhalt:

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen soll beim Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen eine wichtige Rolle spielen. Den Anlass für den vorliegenden Entwurf bildet die Änderung dieser Richtlinie durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652, ABl. Nr. L 77 vom 31.10.2023 S. 1. Die Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 wird im Folgenden als „RED III-Richtlinie“ bezeichnet.

Mit dem Ersten Burgenländischen Erneuerbaren Ausbau-Gesetz vom April 2024 über Anpassungen im burgenländischen Bau- Elektrizitätswesen- und Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz, LGBL Nr. 19/2025, wurden die Art. 16, 16b, 16c, 16d, 16e und 16f der RED III- Richtlinie umgesetzt. Mit dem vorliegenden Entwurf soll nunmehr die Umsetzung der weiteren Bestimmungen der RED III-Richtlinie, insbesondere der Art. 15c (Beschleunigungsgebiete) und 16a (Verfahrensbestimmungen in Beschleunigungsgebieten) erfolgen. Dies umfasst die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Rahmen der neu eingefügten Bestimmungen im Burgenländischen Raumplanungsgesetz 2019, die damit einhergehenden Verfahrenserleichterungen sowie Bestimmungen betreffend das Screening im Hinblick auf Umweltauswirkungen von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz. Weiters werden noch Bestimmungen zur Umsetzung der Art. 2, Art. 15 Abs. 1, Art. 15d und Art. 16c Abs. 2 und 3 aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes sind weder für das Land Burgenland noch für die Gemeinden relevante Kostenauswirkungen verbunden.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Hinsichtlich der Änderungen im Bgld. RPG 2019, NG 1990, Bgld. BauG und Bgld. EIWG 2006 sollte sich die vorliegende Novelle in Umsetzung der RED III - Richtlinie positiv auf das Klima auswirken. Die Umsetzung der unionsrechtlichen Bestimmungen begünstigen sohin den Umstieg von fossilen Energieträgern auf nicht fossile und haben damit einen positiven Klimaeffekt.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Die Bestimmungen betreffend erneuerbare Energien sollten mit positiven Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort verbunden sein.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Entwurf zielt vor allem auf die Umsetzung der Art. 2, Art. 15 Abs. 1, Art. 15c, Art. 15d sowie der Verfahrensbestimmungen in Beschleunigungsgebieten gemäß Art. 16, Art 16a und Art. 16c Abs. 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652, ABl. Nr. L 77 vom 31.10.2023 S. 1 (RED III RL), CELEX Nr. 32023L2413, ab.

Zusätzlich erfolgt hinsichtlich der Aarhus-Konvention eine redaktionelle Berichtigung im Burgenländischen Naturschutzgesetz.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält weder Verfassungsbestimmungen noch ist eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung oder die Regelung von Abgaben vorgesehen.

Erläuterungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019)

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Auf Grund der Novelle erfolgt eine Anpassung im Inhaltsverzeichnis.

Zu Z 2:

Die Begriffsbestimmungen des Abs. 1 entsprechen im Wesentlichen dem Wortlaut der RED-III. Durch die Z 1 wird Art. 2 Abs. 2 Z 9a, durch Z 2 wird Art. 2 Abs. 2 Z 1 und durch Z 3 wird Art. 2 Abs. 2 Z 44d der RED-III umgesetzt.

Mit der Bestimmung des Abs. 2 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass in diesem Gesetz und in den auf dieses Gesetz verweisenden Landesgesetzen verwendete (jedoch in den Abs. 1 nicht ausdrücklich angeführte) Begriffe, die in der RED III - Richtlinie vorkommen (wie zB Abwärme und -kälte, Bioabfall usw.), ebenfalls im Sinne der genannten Richtlinie zu verstehen sind. Auch diese Regelung dient jeweils der Umsetzung des Art. 2 der RED III - Richtlinie.

Zu Z 3:

Die RED-III Richtlinie sieht in Art. 15c vor, dass die Mitgliedstaaten Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie auszuweisen haben. Mit § 22g soll die Rechtsgrundlage für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie geschaffen werden und damit Art. 15c Abs. 1 bis 3 der RED-III umgesetzt werden. Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie sollen im Rahmen der überörtlichen Raumordnung durch Verordnung der Landesregierung ausgewiesen werden. Nach den Vorgaben des Art. 15c Abs. 1 der RED-III Richtlinie muss die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie erstmalig bis zum 21. Februar 2026 erfolgen. Die Landesregierung kann jedoch auch nach diesem Zeitpunkt weitere Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie festlegen, um Verfahrensbeschleunigungen zu ermöglichen und damit den vermehrten Einsatz erneuerbarer Energieträger zu forcieren.

§ 22g dient der Umsetzung des Art. 15c Abs. 1 bis 3 und Art. 15d Abs. 1 und 2 der RED-III.

In Abs. 1 wird normiert, dass eine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie durch Verordnung der Landesregierung zu erfolgen hat. Bis zum 21. Februar 2026 müssen Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie entsprechend der Vorgabe des Art. 15c Abs. 1 der RED-III Richtlinie festgelegt werden. Die Verordnung über ein Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie besteht aus der Festlegung von geeigneten Gebieten gemäß Abs. 2 und von wirksamen Minderungsmaßnahmen gemäß Abs. 4. Die Kriterien für die Ermittlung der geeigneten Gebiete und die Festlegung von Minderungsmaßnahmen sind in einem Erläuterungsbericht darzulegen.

Durch Abs. 1 wird Art. 15c Abs. 1 RED-III umgesetzt.

Gemäß Abs. 2 sind als Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie jene Gebiete geeignet, in denen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Nutzung der jeweiligen Energiequellen zu erwarten sind. In Umsetzung des Art. 15c Abs. 1 lit. a der RED III - Richtlinie werden nähere Vorgaben zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete getroffen. Nach Art. 15c Abs. 1 lit. a der Richtlinie sind ausreichend homogene Landgebiete oder Gebiete in Binnengewässer auszuweisen. Dabei ist (unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Gebietes) darauf zu achten, dass die Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten von erneuerbaren Energiequellen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht. Aus diesem Grunde sind vorrangig künstliche und versiegelte Flächen wie Dächer und Fassaden von Gebäuden, Verkehrsinfrastrukturflächen und ihre unmittelbare Umgebung, Parkplätze, landwirtschaftliche Betriebe, Abfalldeponien, Industriestandorte, Bergwerke, künstliche Binnengewässer, Seen oder Reservoirs und unter Umständen kommunale Abwasserbehandlungsanlagen sowie vorbelastete Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können, auszuwählen. Europaschutzgebiete, sonstige Naturschutzgebiete, Hauptzugrouten von Vögeln und Gebiete, die auf der Grundlage von Sensibilitätskarten ermittelt worden sind, dürfen grundsätzlich nicht einbezogen werden. Dies gilt nicht, soweit es sich um in solchen Gebieten gelegene künstliche oder bebaute Flächen handelt (zB Dächer, Parkplätze, oder Verkehrsinfrastruktur).

Abs. 3 dient der Umsetzung des Art. 15c Abs. 3 der RED III-Richtlinie. Danach ist die Größe des einzelnen Beschleunigungsgebietes unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten und Anforderungen jener Technologien zu bestimmen, die im jeweiligen Gebiet ausgebaut werden sollen. Dabei ist jedenfalls sicherzustellen, dass die ausgewiesenen Beschleunigungsgebiete in Summe eine erhebliche Größe aufweisen, die geeignet ist, angemessen zur Erreichung des nationalen Beitrages zum Gesamtziel der Union für erneuerbare Energie nach Art. 3 Abs. 1 der RED III-Richtlinie beizutragen. Die nach Art. 15c Abs. 3

letzter Satz der Richtlinie geforderte öffentliche Zugänglichkeit der ausgewiesenen Beschleunigungsgebiete wird durch die Kundmachung der Verordnung im Landesgesetzblatt sichergestellt.

Gemäß Art. 15c Abs. 1b der RED-III Richtlinie müssen Behörden in diesen Plänen für die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festlegen, die bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und von Energiespeichern am selben Standort sowie der für den Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das Netz erforderlichen Anlagen, zu ergreifen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern, wobei die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass geeignete Minderungsmaßnahmen verhältnismäßig und zeitnah durchgeführt werden, damit die Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EWG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*)^{*} eingehalten werden und keine Verschlechterung eintritt und ein guter ökologischer Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie 2000/60/EG erreicht wird

Gemäß Abs. 4 sind für Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie sind daher gleichzeitig wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen, die bei Umsetzung der jeweiligen Vorhaben einzuhalten sind. Minderungsmaßnahmen müssen geeignet sein, negative Umweltauswirkungen durch ein Vorhaben zu vermeiden oder zumindest erheblich zu reduzieren. Davon umfasst sind jegliche Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen, die sich positiv auf die Umwelt auswirken und damit zum Ziel der Vermeidung oder erheblichen Reduktion von negativen Umweltauswirkungen beitragen. Minderungsmaßnahmen können sich sowohl unmittelbar auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage beziehen als auch auf die Erschließung eines Standortes.

Da zum Zeitpunkt der Festlegung eines Beschleunigungsgebietes die konkrete Anlage in Größe und Ausführung noch nicht bekannt und daher auf eine typische Anlage abzustellen sein wird, müssen Maßnahmen so formuliert werden, dass einerseits ein konkreter Zweck für ein Schutzgut erkennbar ist, jedoch ein Projektant in der Gestaltung eines Projektes die Maßnahme auch einhalten kann. So können allgemeine Maßnahmen vorgeschrieben werden, wie zB die Vermeidung von Vollversiegelung im Bereich von Erschließungswegen und Lagerflächen, aber auch auf das konkrete Gebiet bezogene Maßnahmen, wie zB Waldverbesserungsmaßnahmen im Umfeld eines Standortes oder die Freihaltung (Sicherung) eines bestimmten sensiblen Biotops innerhalb eines Beschleunigungsgebiets.

Durch Abs. 4 wird Art. 15c Abs. 1 lit. b und Abs. 1 UA 2 und 3 der RED-III umgesetzt.

Abs. 5 dient der Umsetzung des Art. 15c Abs. 1 UA 4. Es wird festgelegt, dass im Erläuterungsbericht der Verordnung zur Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes unter anderem auch auszuführen ist, auf Grund welcher Erhebungen und Bewertungen das betreffende Beschleunigungsgebiet und die Regelungen über Minderungsmaßnahmen festgelegt wurden. Zudem sind im Erläuterungsbericht die nach Abs. 2 erfassten Gebiete darzustellen, welche als Grundlage für das ausgewiesene Beschleunigungsgebiet herangezogen wurden.

Abs. 6 dient der Umsetzung von Art. 15c Abs. 3.

Nach Art. 15c Abs. 2 der RED-III Richtlinie müssen Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie vor ihrer Annahme jedenfalls einer Umweltprüfung unterzogen werden. Dementsprechend soll in § 22g Abs. 7 normiert werden, dass Verordnungen über ein Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie einer verpflichtenden Umweltprüfung zu unterziehen sind. Damit wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit eingehend geprüft, welche Auswirkungen auf die Umwelt durch die Nutzung der jeweiligen Art von erneuerbarer Energie zu erwarten sind. Durch den dritten Satz soll klargestellt werden, dass nicht neuerlich eine verpflichtende Umweltprüfung zum selben Gegenstand durchgeführt werden muss, sofern die im Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie vorgesehene Nutzung bereits einer früheren Umweltprüfung unterzogen wurde und die bereits erfolgte Umweltprüfung in Prüftiefe und Qualität den aktuellen Anforderungen des § 22g entspricht. Durch die verpflichtende Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auflage zur Stellungnahme), die im Verfahren für die Umweltprüfung vorgesehen ist, werden die Vorgaben des Art. 15d der RED-III erfüllt.

Durch Abs. 7 werden Art. 15c Abs. 2 und Art. 15d Abs. 1 und 2 der RED-III umgesetzt. Art. 15d Abs. 2 wird weiters auch durch § 22d Abs. 3 Z 1 umgesetzt.

Zu Z 4:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes)

Zu Z 1:

Auf Grund der Novelle erfolgen Anpassungen im Inhaltsverzeichnis.

Zu Z 2:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 15c Abs. 1 UAbs. 3 der RED III-Richtlinie.

Da Vorhaben in Beschleunigungsgebieten nach der vorgenannten Richtlinienbestimmung dann nicht gegen die in der Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie vorgesehenen artenschutzrechtlichen Verbote für Tiere, einschließlich Vögel, verstoßen, wenn die in der Verordnung zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zum Schutz dieser Arten festgelegten Minderungsmaßnahmen eingehalten werden, wird der Ausnahmetatbestand in § 18 entsprechend ergänzt. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit dieser rechtlichen Vermutung ist dabei durch einen nach Durchführung des in der RED III-Richtlinie vorgesehenen Screening-Verfahrens zu erlassenden, auch von Umweltorganisationen bekämpfbaren Bescheid festzustellen (§ 50b Abs. 2).

Zu Z 3:

Durch diese Bestimmung soll Art. 16a Abs. 3 UAbs. 2 der RED III-Richtlinie umgesetzt werden. Wenn bei Vorhaben in Beschleunigungsgebieten die in der Ausweisungsverordnung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Europaschutzgebieten festgelegten Minderungsmaßnahmen eingehalten werden oder im Verfahren zur Erlassung der Verordnung nicht erkannte Beeinträchtigungen durch in der Verordnung bereits festgelegte oder vom Antragsteller ergänzend vorgesehene Maßnahmen entsprechend gemindert werden, entfällt die Verträglichkeitsprüfungspflicht. Konsequenterweise ist auch die Vorprüfungs-Pflicht auszusetzen, wenn bereits feststeht, dass keine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch einen nach Durchführung des in der RED III-Richtlinie vorgesehenen Screening-Verfahrens zu erlassenden, auch von Umweltorganisationen bekämpfbaren Bescheid festzustellen (§ 50b Abs. 2).

„Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung“ einer Anlage entspricht der Begrifflichkeit des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes, wobei im Hinblick auf die Bestimmungen der RED III-Richtlinie auch das Repowering davon umfasst ist, und zwar als Änderungsvorhaben.

Die in Art. 16a Abs. 3 UAbs. 1 der Richtlinie weiters normierte Ausnahme von der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie 2011/92/EU fällt in den Regelungsbereich des UVP-G 2000.

Zu Z 4:

Auf Grund der Differenzierung der Genehmigungsverfahren innerhalb und außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie (Art. 16a und 16b der RED III-Richtlinie) ist eine entsprechende Anpassung der Überschrift des § 50a im Hinblick auf den neu eingefügten § 50b (Z 5) erforderlich.

Zu Z 5:

Mit § 50b Abs. 1 bis 6 erster Satz und Abs. 8 werden die in Art. 16 und 16a der RED III-Richtlinie für die Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie in Beschleunigungsgebieten enthaltenen Verfahrensvorschriften umgesetzt. Zudem werden die in Art. 16c Abs. 2 und 3 der RED III-Richtlinie für das Repowering von Anlagen in Beschleunigungsgebieten vorgesehenen verfahrensrechtlichen Spezialbestimmungen umgesetzt.

Die Verfahrensvorschriften in Art. 16 der RED III-Richtlinie betreffen bis auf wenige Differenzierungen sowohl erneuerbare Vorhaben innerhalb als auch außerhalb von Beschleunigungsgebieten. Für die außerhalb von Beschleunigungsgebieten geplanten Vorhaben wurden sie mit § 50a bereits umgesetzt. Deshalb kann im Abs. 1 - unter Berücksichtigung der erwähnten Unterschiede - auf die in § 50a enthaltenen Umsetzungsbestimmungen verwiesen werden. Der Abs. 1 dient somit der Umsetzung der Art. 16 sowie Art. 16a Abs. 1 und 2 der RED III-Richtlinie. In Umsetzung der in Art. 16a Abs. 1 und 2 der RED III-Richtlinie enthaltenen Bestimmungen über die Verfahrensdauer betreffend die dort angeführten Anlagen wird auf die allgemeine verwaltungsverfahrensrechtliche Regelung des § 73 AVG verwiesen, demnach die Behörden verpflichtet sind über Anträge spätestens sechs Monate nach deren Einlangen einen Bescheid zu erlassen (Abs. 1).

Die Abs. 2 und 3 regeln das in Art. 16a Abs. 4 UAbs. 1 der RED III-Richtlinie für Anlagen nach Art. 16a Abs. 3 UAbs. 1 (Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, einschließlich Anlagen, die verschiedene Arten von Technologie für erneuerbare Energie kombinieren, und des Repowering von Anlagen für die jeweilige Technologie und Energiespeicher am selben Standort sowie der Anschluss solcher Anlagen und

Speicher an das Netz) vorgesehene Screening: Nach Abs. 2 hat die Behörde im Rahmen des Screenings zu beurteilen, ob 1.) das geplante Erneuerbaren Vorhaben in einem dafür ausgewiesenen Beschleunigungsgebiet umgesetzt werden soll, 2.) die in der Verordnung zur Ausweisung des Beschleunigungsgebietes festgelegten Minderungsmaßnahmen für Europaschutzgebiete und geschützte Tierarten, einschließlich Vögel, erfüllt werden und 3.) mit dem Vorhaben unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die geschützten Arten verbunden sind, die im Verfahren zur Ausweisung des Beschleunigungsgebietes, nämlich bei der zwingend durchzuführenden strategischen Umweltprüfung und der im Fall einer möglichen Betroffenheit eines Europaschutzgebietes ebenfalls erforderlichen Naturverträglichkeitsprüfung, nicht hervorgekommen sind und durch die in der Verordnung festgelegten oder vom Projektwerber ergänzend vorgesehenen Maßnahmen nicht vermieden oder erheblich abgemindert werden. Die Ergebnisse des Screenings sind in einem Feststellungsbescheid festzuhalten, der sowohl „positive“ als auch „negative“ Feststellungen enthalten kann (arg. „ob“). Selbst innerhalb der den Prüfgegenstand bildenden Punkte sind gegebenenfalls differente Feststellungen zu treffen. So kann es zB sein, dass die Erfüllung der zum Schutz von Europaschutzgebieten festgelegten Minderungsmaßnahmen zu bestätigen ist, die Einhaltung der zum Schutz von Tieren (allen oder auch einzelnen) vorgesehenen Minderungsmaßnahmen hingegen zu verneinen. Dasselbe gilt für die Feststellung betreffend unvorhergesehener Umweltauswirkungen: Auch hier können hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter differente Feststellungen erforderlich sein. Solche präzisen Feststellungen sind wegen der sich daran anknüpfenden Rechtsfolgen zu treffen. So soll die Nichterfüllung der Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Tierarten, einschließlich Vögeln, nicht dazu führen, dass trotz Einhaltung der Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Europaschutzgebieten trotzdem eine Verträglichkeitsprüfung erfolgen muss, also die Vermutung, dass dem Art. 6 Abs. 2 der Habitat-Richtlinie bei Einhaltung der Minderungsmaßnahmen entsprochen ist, nicht zum Tragen kommt. Umgekehrt soll die Nichterfüllung der in der Beschleunigungsgebietsverordnung zum Schutz von Europaschutzgebieten festgelegten Minderungsmaßnahmen bei gleichzeitiger Einhaltung der darin vorgesehenen artenschützenden Maßnahmen die gesetzliche Vermutung, dass das Vorhaben nicht gegen die Artenschutzverbote in Art. 12 der Habitat-Richtlinie bzw. Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie verstößt, nicht ausschließen. Wenn die für eine Tierart vorgesehenen Minderungsmaßnahmen eingehalten werden, für eine andere hingegen nicht, soll die vorerwähnte Vermutung bloß für Letztere nicht zum Tragen kommen. Beim Screening hervorgekommene unvorhergesehene erheblich nachteilige Auswirkungen auf geschützte Tierarten sollen schließlich lediglich dazu führen, dass zu deren Vermeidung oder erheblichen Abminderung ergänzende Auflagen vorzuschreiben sind, nicht aber, dass eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erfolgen muss, trotzdem sich in Bezug auf Europaschutzgebiete keine solchen zusätzlichen Auswirkungen ergeben. Die § 18 Abs. 1c und § 22e Abs. 1a tragen dem Rechnung, erfordern jedoch - wie erwähnt - entsprechend differenzierte Feststellungen im Screening-Bescheid.

Im Abs. 3 werden entsprechend Art. 16a Abs. 5 und Art. 16c Abs. 2 und 3 der RED III-Richtlinie spezifische Vorgaben für die Feststellung unvorhergesehener Umweltauswirkungen festgelegt (Beweisregel, Beurteilungsumfang, gesetzliche Vermutung). Die präzisierende Festlegung, dass diese Beurteilung auf Grund einer Grobprüfung zu erfolgen hat, resultiert aus den in der Richtlinie für das Screening bestimmten äußerst kurzen Zeiträumen, ist also durch die Richtlinie implizit vorgegeben.

Durch die in Abs. 4 geregelten Unterlagenerfordernisse für das Screening-Verfahren wird im Zusammenhalt mit weiteren Umsetzungsvorschriften sichergestellt, dass die Behörde die vorerwähnten differenzierten Feststellungen auch tatsächlich treffen kann. So ist im neuen § 22g Abs. 4 und 5 Bgld. RPG 2019 vorgesehen, dass in der einen Teil der Beschleunigungsgebietsverordnung bildenden Begründung dazulegen ist, welche Minderungsmaßnahmen welche Umweltauswirkungen vermeiden oder mindern sollen. Nach dem in Rede stehenden Abs. 4 hat der Projektwerber Angaben über die Einhaltung der in der Verordnung zur Ausweisung des Beschleunigungsgebietes festgelegten Regeln für Minderungsmaßnahmen zu machen und die Auswirkungen des Projekts auf die einzelnen Schutzgüter, nämlich Europaschutzgebiete, die nach Art. 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie geschützten Arten und die unter die Vogelschutzrichtlinie fallenden Vogelarten, darzulegen.

Der Abs. 5 beinhaltet die in Art. 16a Abs. 4 UAbs. 2 der RED III-Richtlinie festgelegten Fristen für die Screening-Entscheidung.

Nach Art. 16 Abs. 3 der RED III-Richtlinie ist zur Unterstützung der Projektwerber in allen Genehmigungsverfahren für Erneuerbare Vorhaben eine Anlaufstelle einzurichten. Für elektrizitätsrechtliche Verfahren findet sich in § 13a Bgld. ElWG 2006 bereits eine entsprechende Bestimmung. Im Abs. 6 des § 50b wird diese für Erneuerbare Vorhaben in Beschleunigungsgebieten betreffende naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sinngemäß für anwendbar erklärt.

Zu Z 6:

Die vorgesehene Verpflichtung zur Veröffentlichung der Screening-Entscheidung ergibt sich aus Art. 16a Abs. 6 letzter Satz der RED III-Richtlinie. Daher ist der § 50c um den § 50b Abs. 2 zu ergänzen.

Zu Z 7:

Gemeinden, in deren Gebiet das Vorhaben vorgesehen ist, erhalten in Verfahren gemäß § 50b Abs. 2 Parteistellung.

Zu Z 8:

Mit dieser Bestimmung erfolgt eine redaktionelle Berichtigung. Es soll hier nunmehr - nicht wie bisher auf die Anhänge der VS-Richtlinie - sondern auf Art. 1 der VS-Richtlinie Bezug genommen werden.

Zu Z 9:

Durch die Anpassungen in § 52b Abs. 1 Z 2 wird schließlich für Screening-Bescheide nach § 50b Abs. 2 die insoweit zum Unionsrecht zählende Rechtsschutzbestimmung in Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention umgesetzt (vgl. Erwägungsgrund 30 der RED III-Richtlinie). Anerkannte Umweltorganisationen im Sinn des § 52a erhalten die Befugnis, gegen diese Bescheide Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Zu Z 10:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Burgenländischen Baugesetzes 1997)**Zu Z 1:**

Auf Grund der Novelle erfolgt eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Z 2:

Die Begriffsbestimmungen der Burgenländischen Baugesetzes sollen um „Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie“ im Abs. 18 und „Energiespeicher am selben Standort“ im Abs. 19 ergänzt werden. Der Anpassungsbedarf ergibt sich aus Art. 2 Abs. 2 Z 9a und Z 44d der RED III-Richtlinie.

Zu Z 3:

Auf Grund der Differenzierung der Genehmigungsverfahren innerhalb und außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie (Art. 16a und 16b der RED III-Richtlinie) ist eine entsprechende Anpassung der Überschrift des § 18b im Hinblick auf den neu eingefügten § 18c (Z 4) erforderlich.

Zu Z 4:

§ 18c enthält die verfahrensrechtlichen Bestimmungen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie innerhalb von Beschleunigungsgebieten. Der Abs. 1 dient der Umsetzung der Art. 16 sowie Art. 16a Abs. 1 und 2 der RED III-Richtlinie. § 1 Bgld. BauG regelt den Geltungsbereich des Baugesetzes. § 1 Abs. 2 Z 8 Bgld. BauG regelt die Abgrenzung zum Bgld. ElWG. Unter das Bgld. BauG fallen daher Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität von unter 100 kW. Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität von unter 150 kW bis 100 kW fallen in den Anwendungsbereich des Bgld. ElWG 2006 und werden dort geregelt. In Umsetzung der in Art. 16a Abs. 1 und 2 der RED III-Richtlinie enthaltenen Bestimmungen über die Verfahrensdauer betreffend die dort angeführten Anlagen, wird analog zu § 50b Bgld. NG auf die allgemeine verfahrensrechtliche Regelung des § 73 AVG verwiesen, demnach die Behörden verpflichtet sind über Anträge spätestens sechs Monate nach deren Einlangen einen Bescheid zu erlassen (Abs. 1).

Die Anlaufstelle nach § 13a Bgld. ElWG 2006 gilt im Rahmen des Art. 16 Abs. 3 und 4 der RED III-Richtlinie im Rahmen der Grundsätze des Genehmigungsverfahrens auch für Verfahren nach Art. 16a leg. cit., weshalb die Bestimmung des § 13a Bgld. ElWG 2006 sinngemäß anzuwenden ist (Abs. 2).

Mit Abs. 3 wird Art. 16a Abs. 6 der RED III-Richtlinie umgesetzt, demnach alle Entscheidungen in Genehmigungsverfahren nach Art. 16a Abs. 1 und 2 leg. cit. öffentlich zugänglich gemacht werden. Im Hinblick auf die Zuständigkeiten im Bauverfahren wird dies an der Amtstafel der Gemeinde bzw. im Fall einer Übertragung von Angelegenheiten der Baupolizei nach § 58 Bgld. GemO 2003 auf die Bezirkshauptmannschaft über die Internetseite des Landes erfolgen.

Auf Grund der Einfügung des § 18c ist der bisherige § 18c um zu nummerieren in § 18d.

Zu Z 5:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 4 (Änderung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006)**Zu Z 1:**

Auf Grund der Novelle erfolgt eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Z 2:

Mit der Erweiterung der Zielbestimmung soll in Umsetzung der Art. 2 Z. 22b und Art. 15 Abs. 1 UA 1 der RED III-Richtlinie sichergestellt werden, dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ im Verfahren zur Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung Berücksichtigung findet.

Der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ gemäß des Art. 2 Z. 18 der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz bezeichnet die größtmögliche Berücksichtigung alternativer kosteneffizienter Energieeffizienzmaßnahmen für eine effizientere Energienachfrage und Energieversorgung, insbesondere durch kosteneffiziente Einsparungen beim Energieendverbrauch, Initiativen für eine Laststeuerung und eine effizientere Umwandlung, Übertragung und Verteilung von Energie bei allen Entscheidungen über Planung sowie Politiken und Investitionen im Energiebereich, und gleichzeitig die Ziele dieser Entscheidungen zu erreichen.

Zu Z 3:

Auf Grund der Differenzierung der Genehmigungsverfahren innerhalb und außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie (Art. 16a und 16b der RED III-Richtlinie) ist eine entsprechende Anpassung der Überschrift des § 13c im Hinblick auf den neu eingefügten § 13c (Z 4) erforderlich.

Zu Z 4:

In Umsetzung der Art. 16 und 16a der RED III-Richtlinie enthält § 13d besondere Entscheidungsbestimmungen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie in Beschleunigungsgebieten. Die Bestimmungen entsprechen in vielen Teilen jenen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie außerhalb von Beschleunigungsgebieten, weshalb auf diese verwiesen werden kann. Die Frist der Behörde für die Beurteilung der Vollständigkeit des Ansuchens beträgt in diesem Fall nach Art. 16 Abs. 2 der RED III-Richtlinie 30 Tage und ist in § 13a Abs. 5 bereits geregelt. In Umsetzung der in Art. 16a Abs. 1 und 2 der RED III-Richtlinie enthaltenen Bestimmungen über die Verfahrensdauer betreffend die dort angeführten Anlagen wird auf die allgemeine verwaltungs-verfahrensrechtliche Regelung des § 73 AVG verwiesen, demnach die Behörden verpflichtet sind über Anträge spätestens sechs Monate nach deren Einlangen einen Bescheid zu erlassen (Abs. 1).

In den Anwendungsbereich des Bgld. EIWG 2006 fallen Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität von unter 150 kW bis 100 kW. Anlagen unter 100 kW fallen in den Anwendungsbereich des Bgld. BauG und werden dort geregelt (siehe Ausführungen zu Z 5 Bgld. BauG).

Mit Abs. 2 wird Art. 16a Abs. 6 der RED III-Richtlinie umgesetzt, demnach alle Entscheidungen in Genehmigungsverfahren nach Art. 16a Abs. 1 und 2 leg. cit. öffentlich zugänglich gemacht werden.

Die Anlaufstelle nach § 13a gilt im Rahmen des Art. 16 Abs. 3 und 4 der RED III-Richtlinie im Rahmen der Grundsätze des Genehmigungsverfahrens auch für Verfahren nach Art. 16a leg. cit., weshalb die Bestimmung des § 13a sinngemäß anzuwenden ist (Abs. 3).

Zu Z 5:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.